

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 29. April 1960

27. Stück

95. Verordnung: Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung der Rentner.

96. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

### 95. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. April 1960, betreffend die Erhöhung der Beitragssätze in der Krankenversicherung der Rentner.

Auf Grund des § 73 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 6. Novelle, BGBl. Nr. 87/1960, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

#### Artikel I.

Der Beitragssatz für den von den Trägern der Pensionsversicherung in der Krankenversicherung der Rentner gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz zu entrichtenden Beitrag wird mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1960 auf 8,7 v. H. des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Renten erhöht.

#### Artikel II.

Die Verordnung vom 7. März 1959, BGBl. Nr. 96, tritt mit 30. April 1960 außer Kraft.

Proksch

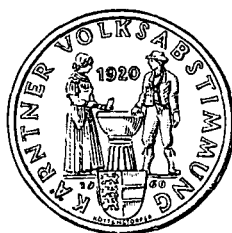
### 96. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. April 1960 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, werden ab 9. Mai 1960 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 Schilling mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Rohgewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Gewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt ein zur Rechten und Linken einer Abstimmungsurne stehendes Paar in Rosentaler Volkstracht; unter der Urne befindet sich das Kärntner Wapen und das Ausgabejahr „1960“. Die kreisförmige Umschrift lautet „Kärntner Volksabstimmung“, die Jahreszahl „1920“ ist im Raume über der Urne angebracht. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Ziffer „25“, darunter einen Lorbeerzweig und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Kamitz



\* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G \*



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.